

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

(federführend 2009)

Städteverband
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24105 Kiel, 26.01.2009

Unser Zeichen: **460.131 E/Sch**
(bei Antwort bitte angeben)

Herrn Staatssekretär
Dr. Meyer-Hesemann
Bildungsministerium Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3886 (neu)

Entwurf eines Gesetzes zum Kindertagesstättengesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD, Drucksache 16/2430
Schreiben des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags
vom 21.01.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, Drucksache 16/2430. In der gebotenen Kürze ist zu dem Gesetzentwurf folgendes festzustellen:

1. Der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag verweisen zunächst auf ihr Schreiben vom 27.11.2008, in dem sie gebeten hatten, die Änderung von § 25 KitaG noch nicht im Haushaltsstrukturgesetz, sondern nach intensiver Beratung im Frühjahr 2009 vorzunehmen.
2. Wir verweisen darauf, dass im März oder Mai eine weitere Änderung des Kindertagesstättengesetzes notwendig ist, um den Gemeinden, Städten und freien Trägern einen gesetzlich verankerten und klar formulierten Anspruch auf Ausgleich der bei Ihnen entstehenden Kostenausfälle zu geben. Dafür müsste § 25 Abs. 5 KiTaG ergänzt und präzisiert werden. Nur so kann auch verhindert werden, dass der Kostenausgleich gegenüber den freien Trägern unter großem Aufwand im Dreiecksverhältnis über die Gemeinden erfolgen und in der Konsequenz alle bestehenden Verträge geändert werden müssten. Wir halten weiter ein Verfahren für erforderlich, nach dem die Gemeinden, Städte und die freien Träger die tatsächlich entstehenden Einnahmeausfälle nach einem Listenverfahren (sog. Ausfalllisten), direkt bei den Kreisen abrechnen können.
3. Wir halten es für richtig, das Inkrafttreten der Beitragsfreiheit durch eine gesetzliche Änderung eindeutig auf den 01. August 2009 festzulegen.
4. Wir halten es für richtig, dass eine Regelung für den Januar im Gesetz selbst getroffen wird, die insofern alle Eltern und KiTa-Träger gleichstellt und die Frage etwaiger Freistel-

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

lungsansprüche für den Januar nicht evtl. Gerichtsverfahren überlässt. Zu vermeiden wäre dies nur, wenn die Landesregierung zu der Überzeugung käme, durch die Verschiebung des Inkrafttretens auf den 01. August 2009 ließe sich ein Anspruch auf die Beitragsfreiheit im Januar ausschließen.

5. Die Abwicklung der Beitragsfreiheit nur für den Monat Januar wird bei den Kindertagesstättenträgern erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen. So müssen alle bereits erfolgten Zahlungseingänge überprüft, um die genaue Stundenzahl und etwaige Verpflegungskosten etc. bereinigt und zurückgezahlt werden. Um hierfür genügend Zeit zu lassen, schlagen die kommunalen Landesverbände vor, den Eltern einen Rückzahlungsanspruch erst ab Juli 2009 zu geben und das Gesetz entsprechend zu ergänzen.
6. Die Kosten für die ausfallenden Elternbeiträge sind den Trägern vom Land zu erstatten. Wir haben uns damit einverstanden erklärt, dass hierfür 1/12 der nach § 31 d Abs. 4 FAG für das Jahr 2010 zur Verfügung gestellten Landesmittel (= ca. 2,9 Mio. €) angesetzt werden. Diese Landesmittel enthalten nicht den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Januar 2009. Für diesen Mehraufwand besteht ein Erstattungsanspruch im Rahmen der Konnexität.
7. Hinzuzufügen sind somit noch die Mittel für den bei den Trägern zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand für die Überprüfung/Rückzahlung des Monats Januar. Die kommunalen Landesverbände haben daher vorgeschlagen, nach Abwicklung der Rückzahlungsansprüche Mitte 2009 den Verwaltungsaufwand bei den gemeindlichen KiTa-Trägern in einem „Zwischenmonitoring“ festzustellen, das Grundlage für Ausgleichsleistungen des Landes an die Städte, Gemeinden und Kreise sein soll.
8. Der Gesetzentwurf 16/2430 müsste insofern um Änderungen von § 31 d Abs. 4 und Abs. 5 FAG ergänzt werden, die den zusätzlichen Kostenausgleich für die ausfallenden Elternbeiträge und das Verfahren zum Ausgleich der Verwaltungskosten regeln.
9. Die kommunalen Landesverbände bitten das Land, die Eltern aktiv über den Umfang der Beitragsfreiheit und die Modalitäten der Abwicklung zu informieren. So sind nach der Gesetzeslage keinerlei Anträge an die gemeindlichen Träger auf Freistellung von den KiTa-Gebühren notwendig. Durch umfassende Informationen an die Eltern können die Träger von Verwaltungs- und Beratungsaufwand entlastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Christian Erps
Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Jochen von Allwörden
Städteverband
Schleswig-Holstein

Jörg Bülow
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag